AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 02. Oktober 2025 Nr. 20/2025

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
107	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); - Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO - Errichtung eines Antennenträgers (20m Stahlgittermast) Incl. Outdoortechnik und Schotterzuwegung	108
108	Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken; Flurneuordnung und Dorferneuerung Sichersreuth, Gemeinde Bad Alexandersbad, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	108
109	Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken; Freiwilliger Landtausch Röthenbach II, Stadt Arzberg, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Bekanntmachung für die Stadt Arzberg	109
110	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Tröstauer-Forst-Ost“	109
111	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Tröstauer-Forst-West“	109
112	Stadt Hohenberg a. d. Eger; Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans „Erlebniscamp Fichtelgebirge“ für das Grundstück Fl.Nr. 152/1, Gemarkung Neuhaus und 5. Änderung des Flächennutzungsplans; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	110
113	Stadt Kirchenlamitz; Öffentliche Zustellung; für das Aktenzeichen 1810-1	110
114	Stadt Kirchenlamitz; Öffentliche Zustellung; für die Aktenzeichen 1778-1, 1778-2, 1778-3, 1778-7, 1778-4	110
115	Stadt Schönwald; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	111
116	Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	111
117	Zweckverband „Fichtelgebirgsmuseen“; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025	112
118	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung, Sparkassenbuch Nr. 3386520450	112

Nr. 107

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Gz: 41-340/2024

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO -

Bauantrag	**Errichtung eines Antennenträgers (20m Stahlgittermast)** **Incl. Outdoortechnik und Schotterzuwegung**
Grundstück	**Fl. Nr. 232** **Gemarkung Oschwitz**
Bauherr	**DFMG Deutsche Funkturm GmbH** **Georg-Elser-Straße 4,90441 Nürnberg**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 11.09.2025 unter dem Aktenzeichen 41 – 340/2024 folgenden Bescheid erlassen:

I. Der oben genannte Bauantrag wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachstehenden Auflagen und Bedingungen genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Als Antragstellerin haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe**
Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage können Sie **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle** erheben. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Elektronisch:

Die Klage können Sie beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen,** ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
-
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz

  des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw.

  der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, im Zimmer 1.75, eingesehen werden.

Wunsiedel, 25.09.2025
Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge

gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 108

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Flurneuordnung und Dorferneuerung Sichersreuth
Gemeinde Bad Alexandersbad, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Gz. L-A-7566-1002

Schlussfeststellung

Das Verfahren Sichersreuth wird abgeschlossen
(§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Sichersreuth sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg
(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite Projekte in Oberfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/index.php)

Bamberg, 01.08.2025

gez. Lothar Winkler, Leitender Baudirektor

Nr. 109

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Freiwilliger Landtausch Röthenbach II
Stadt Arzberg, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Bekanntmachung für die Stadt Arzberg

Anordnungsbeschluss

Bekanntmachung
Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Anordnungsbeschluss vom 16.09.2025 das Verfahren Röthenbach II - Freiwilliger Landtausch - angeordnet.
Der Anordnungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Arzberg, Friedrich-Ebert-Str. 6, 95659 Arzberg, vom 13.10.2025 mit 13.11.2025 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Anordnungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/index.php/).

Bamberg, den 24.09.2025
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

gez. Oskar Deglmann; Bauoberrat

Nr. 110

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Tröstauer-Forst-Ost“

Inhalt:

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Gz: 20-022-2024/000820

Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) und der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek) zur Anhörung der Eigentümer von gegenwärtig im gemeindefreien Gebiet „Tröstauer-Forst-Ost“ gelegenen Grundstücken sowie deren etwaige nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigte Bewohner zur beantragten Auflösung des gemeindefreien Gebietes unter Eingliederung in die anliegenden, im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge gelegenen Kommunen.

Bekanntmachung

Die Kommunen Marktredwitz, Wunsiedel, Tröstau, Bad Alexandersbad und Nagel haben die Eingemeindung des gemeindefreien Gebietes „Tröstauer-Forst-Ost“ beantragt. Eigentümern und Bewohnern der in dem gemeindefreien Gebiet gelegenen Grundstücke wird Gelegenheit zur Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Stellungnahmen zur beantragen Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Tröstauer-Forst-Ost“ können innerhalb von vier Wochen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel oder elektronisch unter info@landkreis-wunsiedel.de unter Angabe des Geschäftszeichens abgegeben werden. Zur Einsichtnahme in die Unterlagen bitten wir um Terminvereinbarung.

Wunsiedel, den 23.09.2025
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 111

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Tröstauer-Forst-West“

Inhalt:

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Gz: 20-0220 – 12/2024

Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) und der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek) zur Anhörung der Eigentümer von gegenwärtig im gemeindefreien Gebiet „Tröstauer-Forst- West“ gelegenen Grundstücken sowie deren etwaige nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigte Bewohner zur beantragten Auflösung des gemeindefreien Gebietes unter Eingliederung in die anliegenden, im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge gelegenen Kommunen.

Bekanntmachung

Die Kommunen Marktredwitz, Wunsiedel, Tröstau, Bad Alexandersbad und Nagel haben die Eingemeindung des gemeindefreien Gebietes „Tröstauer-Forst-Ost“ beantragt. Eigentümern und Bewohnern der in dem gemeindefreien Gebiet gelegenen Grundstücke wird Gelegenheit zur Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Stellungnahmen zur beantragen Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Tröstauer-Forst-Ost Forst“ können innerhalb von vier Wochen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel oder elektronisch unter info@landkreis-wunsiedel.de unter Angabe des Geschäftszeichens abgegeben werden. Zur Einsichtnahme in die Unterlagen bitten wir um Terminvereinbarung.

Wunsiedel, den 23.09.2025
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 112

Stadt Hohenberg a. d. Eger

Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Hohenberg a. d. Eger;
Aufstellung des Bebauungsplans „Erlebniscamp Fichtelgebirge“ für das Grundstück Fl.Nr. 152/1, Gemarkung Neuhaus und 5. Änderung des Flächennutzungsplans; Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat Hohenberg a. d. Eger hat in der Sitzung am 29.09.2025 den Entwurf des Bebauungsplans „Erlebniscamp Fichtelgebirge“ in der Fassung vom 29.09.2025 und den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 29.09.2025 gebilligt.

Geltungsbereich Bebauungsplan:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Grundstück Fl.Nr. 152/1, Gemarkung Neuhaus und Teilflächen der öffentlichen Straßenflächen Fl.Nrn. 28/4 und 231 Gemarkung Neuhaus (Burgstraße und Thiersteiner Straße) und hat eine Größe von 4.668 m².

Geltungsbereich Flächennutzungsplan:

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst Teilflächen der Grundstücke Burgstraße 25, Thiersteiner Straße 20, 22 und Fl.Nr. 157 sowie das Grundstück Thiersteiner Straße 29 mit einer Größe von 1,44 ha.

Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung

I. Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung und der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegen in der Zeit vom

13. Oktober 2025 bis 12. November 2025

in der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, im Zimmer 01 während der Dienststunden (Montag – Mittwoch 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr – 11.00 Uhr) für jedermann zur Einsicht öffentlich aus. Der barrierefreie Eingang zum Rathaus befindet sich an der Rückseite des Gebäudes. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Entwürfe sind während des o. g. Zeitraums auch auf der Internetseite der Stadt Hohenberg a. d. Eger (www.hohenberg.info) unter „Wirtschaft & Wohnen → Bauleitplanung“ veröffentlicht. Zusätzlich sind diese Informationen über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern zur Bauleitplanung (www.bauleitplanung.bayern.de) abrufbar.

Während dieser Zeit können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:
Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hohenberg a. d. Eger, 02.10.2025
Stadt Hohenberg a. d. Eger

Jürgen Hoffmann, Erster Bürgermeister

Nr. 113

Stadt Kirchenlamitz

Öffentliche Zustellung

Die Stadt Kirchenlamitz möchte den Grundsteuerbescheid vom 02.10.2025 für das Veranlagungsjahr 2025 und folgende (Aktenzeichen Finanzadresse: 1810-1) ordnungsgemäß zustellen.

Der Bescheid soll

**Herrn David Varga und Frau Claudia Varga,
zuletzt angegebene Adresse: 56A Rte. de Schirmeck, 67200 Strasbourg, Frankreich**

zugestellt werden. Herr David und Frau Claudia Varga sind allerdings unbekannten Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das entsprechende Dokument in der Stadtverwaltung Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, Zimmer 1.3, hinterlegt ist.

Herr David Varga und Frau Claudia Varga werden hiermit aufgefordert, das Dokument selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Dokument gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i.d.F der Bek. vom 11.11.1970 (GVBl. 1971 S.1, BAyRS 2010-2-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599), als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung der Benachrichtigung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zwei Wochen vergangen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):
Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Kirchenlamitz, den 22.09.2025
STADT KIRCHENLAMITZ

gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Nr. 114

Stadt Kirchenlamitz

Öffentliche Zustellung

Die Stadt Kirchenlamitz möchte folgende Bescheide ordnungsgemäß zustellen.

für Aktenzeichen Finanzadresse: 1778-1 – Jahnstr. 15, Wohnung Nr. 2 (1. OG rechts), 95158 Kirchenlamitz

Änderungsbescheid Grundsteuer - vom 02.10.2025 für das Jahr 2025 und Folgejahre

für Aktenzeichen Finanzadresse: 1778-2 - Jahnstr. 15, Wohnung Nr. 3 (1. OG links) 95158 Kirchenlamitz,

Grundsteuerbescheid - vom 02.10.2025 für das Jahr 2025 und Folgejahre

für Aktenzeichen Finanzadresse: 1778-3 - Jahnstr. 15, Wohnung Nr. 4 (DG) 95158 Kirchenlamitz

Grundsteuerbescheid - vom 02.10.2025 für das Jahr 2025 und Folgejahre

für Aktenzeichen Finanzadresse: 1778-7 - Jahnstr. 15, Wohnung Nr. 1 (EG) 95158 Kirchenlamitz

Grundsteuerbescheid - vom 02.10.2025 für das Jahr 2025 und Folgejahre

für Aktenzeichen Finanzadresse: 1778-4 - Jahnstr. 17, 95158 Kirchenlamitz

Grundsteuerbescheid - vom 02.10.2025 für das Jahr 2025 und Folgejahre

Die Bescheide sollen

Frau Margarete Duarte Ordonez
zuletzt angegebene Adresse: 8.5. Carretera San Salvador, Con. Alta Vista Cas No. 1, Guatemala City, Guatemala

zugestellt werden. Eine Zustellung in das Ausland nach Art. 14 (VwZVG) führte zu keinem Erfolg.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das entsprechende Dokument in der Stadtverwaltung Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, Zimmer 1.3, hinterlegt ist.

Frau Margarete Duarte Ordonez wird hiermit aufgefordert, das Dokument selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Dokument gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i.d.F der Bek. vom 11.11.1970 (GVBl. 1971 S.1, BAyRS 2010-2-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599), als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung der Benachrichtigung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zwei Wochen vergangen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):
Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Kirchenlamitz, den 22.09.2025
STADT KIRCHENLAMITZ

gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Nr. 115

Stadt Schönwald

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 der Stadt Schönwald für das Gebiet Feldweg.
Die Stadt Schönwald hat mit Beschluss vom 11.09.2025 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 für das Gebiet Feldweg als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.
Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit der Begründung im Rathaus, Anschrift: Schulstr. 6, 95173 Schönwald, während folgender Zeiten

Montag:	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag:	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Schönwald geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönwald, 25.09.2025

gez. Bürgermeister

Nr. 116

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe für das Haushaltsjahr 2025

I.

Aufgrund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG –
i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	**192.000,00 Euro**
und	
im **Vermögenshaushalt**	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	**580.000,00 Euro**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **160.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **170.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 29.Oktober 2025 Nr. 20 – 941-2025/003292 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer
Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bernstein 80, 95632 Wunsiedel, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Wunsiedel, 29.09.2025
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bernsteiner Gruppe

Nicolas Lahovnik, Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 117

Zweckverband „Fichtelgebirgsmuseen“

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbands „Fichtelgebirgsmuseen“
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 1.249.525 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 536.225 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Betriebskostenumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

878.000 EUR

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 12 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

- Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	700.000,00 EUR
- Stadt Arzberg	65.121,20 EUR
- Stadt Wunsiedel	109.838,80 EUR
- Fichtelgebirgsverein e.V.	3.000,00 EUR

b) Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

77.500 EUR

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 13 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

- Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	62.000,00 EUR
- Stadt Arzberg	4.595,94 EUR
- Stadt Wunsiedel	10.904,06 EUR

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Wunsiedel, 03. September 2025
Zweckverband „Fichtelgebirgsmuseen“

gez. Peter Berek, Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Fachbereich „Finanzen und Schulen“ des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO öffentlich zugänglich.

Wunsiedel, 03. September 2025
Zweckverband „Fichtelgebirgsmuseen“

gez. Peter Berek, Landrat, Verbandsvorsitzender

Nr. 118

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 24.09.2025 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3386520450 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Sparkasse Hochfranken

gez. Maurer, Vorstand